

Das Gesetz kennt verschiedene Arten von letztwilligen Verfügungen für die zum Teil unterschiedliche Formvorschriften gelten.

1. Arten von letztwilligen Verfügungen

a. Das einseitige Testament

Bei einem „normalen“ einseitigen Testament handelt es sich um eine letztwillige Verfügung, bei der eine Person über ihr eigenes Vermögen verfügt. Dieses Testament kann von jeder testierfähigen Person errichtet und durch ein zeitlich später gemachtes Testament ggf. aufgehoben oder ersetzt werden.

Errichtet werden kann dieses Testament entweder eigenhändig handschriftlich, durch Übergabe in notarielle Verwahrung oder in Form eines notariell beurkundeten Testaments. Wie dies im Einzelnen geschieht wird unter Ziffer 2 näher erläutert.

b. Gemeinschaftliches Testament

Hier handelt es sich um eine letztwillige Verfügung, bei der Ehegatten – und nur Ehegatten – in einer Urkunde ihrer beider letzten Willen gemeinsam errichten. Der wesentliche Unterschied zum einseitigen Testament besteht aber in der Bindungswirkung, die nach dem Tod des Erstversterbenden eintritt. Der Überlebende kann nach Annahme der Erbschaft seine eigenen Verfügungen i. d. R. nicht mehr ändern. Zu Lebzeiten beider Ehegatten können sie das gemeinschaftliche Testament gemeinsam jederzeit ändern oder aufheben. Einseitig geht dies aber nur durch Widerruf, der besonderen Bestimmungen unterliegt.

Wegen weiterer Einzelheiten zum gemeinschaftlichen Testament, insbesondere dessen Bindungswirkung wird auf die *Ergänzenden Erläuterungen - Gemeinschaftliches Testament* verwiesen.

Das gemeinschaftliche Testament kann ebenfalls eigenhändig handschriftlich errichtet werden, in notarielle Verwahrung gegeben oder notariell beurkundet werden.

c. Erbvertrag

In einem Erbvertrag können beliebige Personen - nicht nur Ehegatten - einen Vertrag schließen, bei dem einer oder mehrere Personen letztwillig verfügen. Der Erbvertrag entfaltet die stärkste Wirkung, da man sich von ihm nur dann lösen kann, wenn ein Rücktrittsgrund vereinbart wurde bzw. vorliegt.

Da diese Art der letztwilligen Verfügung nur in Form eines notariellen Vertrags errichtet werden kann, wird der Notar bei der Beurkundung entsprechend ausführlich belehren.

2. Errichtungsformen

a. Eigenhändiges Testament

Bei einem eigenhändigen Testament soll der Erblasser den gesamten Testamentstext eigenhändig mit seiner „normalen“ Handschrift niederschreiben und unter Angabe von Ort und Datum unterzeichnen. Ein ohne diese Formerfordernisse errichtetes handschriftliches Testament wird in der Regel unwirksam sein. Ausdrücklich wird davor gewarnt, den Text des Testaments mit Schreibmaschine oder Computer zwecks besserer Lesbarkeit zu schreiben und anschließend lediglich zu unterschreiben. Eine solche Verfügung wäre auf jeden Fall unwirksam.

Ein bestehendes Testament kann einfach dadurch geändert oder aufgehoben werden, dass man ein zeitlich späteres Testament errichtet oder das ursprüngliche Testament vernichtet.

Sollte das Testament länger als eine Seite sein, so empfiehlt es sich jede Seite zu paraphieren oder quasi als Kopf- oder Fußzeile anzumerken, dass es sich um „Blatt Nr. des Testaments vom ...“ handelt.

Soll ein gemeinschaftliches Testament eigenhändig errichtet werden, so soll ein Ehegatte den gesamten Testamentstext schreiben und unter Angabe von Ort und Datum unterschreiben. So dann soll der andere Ehegatte ebenfalls handschriftlich den Zusatz *„Dies ist auch mein letzter Wille“* oder eine sinngemäße Erklärung hinzufügen und ebenfalls unter Angabe von Ort und Datum unterschreiben. Hinsichtlich der Möglichkeit das gemeinschaftliche Testament zu ändern oder aufzuheben wird auf die *Ergänzenden Erläuterungen – Gemeinschaftliches Testament* verwiesen.

Bei der Aufbewahrung dieses Testaments ist es Ihnen überlassen, ob Sie es in notarielle Verwahrung (lit. b) geben oder einer Person Ihres Vertrauens.

b. Besondere amtliche Verwahrung des Testaments (§ 2248 BGB)

Wenn Sie Bedenken haben, dass Ihr Testament bei Ihrem Tod möglicherweise nicht gefunden oder aber gefunden und durch missgünstige Berechtigte vernichtet werden könnte, so empfiehlt es sich, Ihr Testament beim Nachlassgericht (in Baden-Württemberg die Notariate) in amtliche Verwahrung zu geben.

Der Notar wird in diesem Falle eine Urkunde errichten mit dem Inhalt, dass Sie das beiliegende Schriftstück mit der vorgenannten Erklärung übergeben haben. Sie erhalten sodann einen Hinterlegungsschein, den Sie sorgsam aufbewahren müssen, da er notwendig ist um das Testament beim Notariat ggf. wieder herauszuverlangen.

Wichtigste Folge allerdings ist, dass das Nachlassgericht die Hinterlegung Ihres Testaments bei dem Personenstandsregister des Standesamts Ihres Geburtsorts meldet, wo ein entsprechender Vermerk gemacht wird. Bei Ihrem Tod, der ebenfalls an das Standesamt des Geburtsorts gemeldet wird, erfolgt so dann eine Rückmeldung an das Notariat bzw. das zuständige Nachlassgericht.

c. Notariell beurkundetes Testament

Für diese Form des Testaments müssen Sie einen Notar aufsuchen, der entsprechend Ihren Angaben ein Testament errichten und so dann notariell beurkunden wird. Anschließend erfolgt - wie unter lit. b dargestellt - eine Hinterlegung des Testaments.

Der Vorteil eines notariellen Testaments liegt darin, dass sie beim Erbfall unter Umständen die Kosten für einen Erbschein sparen können, wobei es hier aber auch andere Möglichkeiten gibt.

Diese Erläuterungen enthalten die wesentlichsten Punkte, die zu dem angesprochenen Thema wichtig sind. Sie ersetzen keine einzelfallbezogene Beratung. Soweit Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns.

Ihre Rechtsanwälte